

Die Massnahmen der eidgenössischen Behörden gegen die nationalsozialistischen Umtriebe und ihre Umsetzung im Kanton Solothurn

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **78 (2005)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kranken- und Mütterschulungskurse (über eine gesunde Lebensführung) organisiert.⁵²

Nach Kriegsende wurden zahlreiche Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen, die sich in einer oder mehrerer dieser Organisationen sehr aktiv betätigt hatten, des Landes verwiesen. Mehr darüber findet sich im Kapitel «Ausweisungen».

5. Die Massnahmen der eidgenössischen Behörden gegen die nationalsozialistischen Umtriebe und ihre Umsetzung im Kanton Solothurn

Die eidgenössischen Behörden erkannten früh die Gefährlichkeit der nationalsozialistischen Umtriebe. Zur Zeit der Gründung der Landesgruppe Schweiz der NSDAP im Februar 1932 führte die Bundesanwaltschaft in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kantonen ein Ermittlungsverfahren über nationalsozialistische Umtriebe durch.¹ In der Folge schuf der Bundesrat die gesetzlichen Grundlagen für eine Überwachung der Nazi-Anhänger, aber auch der linksextremen Organisationen. Es wurde am 17. Juni 1932 ein Verbot des Tragens der Parteiuniform in der Öffentlichkeit, auch unter dem Kittel, erlassen;² am 12. Mai 1933 wurde dieses Verbot auf das Tragen von Uniformen, Uniformteilen, Armbinden und anderer auffälliger Abzeichen ausgedehnt.³

So unscheinbar sich das NDSAP-Abzeichen mit dem Reichsadler und dem Hakenkreuz an einem Kittelknopfloch ausnahm, die Bevölkerung beschwerte sich bei der Polizei, und diese reagierte sogleich, wenn in der Öffentlichkeit ein Träger wahrgenommen wurde. Als Beispiel sei auf August Albiez verwiesen, der sich über dieses Verbot hin und wieder hinwegsetzte.⁴

⁵² In Solothurn im Juni 1944 (BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 53, C.2.3614, AHP/DH vom 8. Juni 1944). In Olten ging am 8. September 1943 ein solcher Kurs zu Ende. Bei genügender Beteiligung wollte man gemäss DZS vom 8. September 1943 im Winter 1943 einen Nähkurs in der Wohnung von OG Albiez durchführen.

¹ Boerlin, I. Teil, 4.

² Ebd., 5. Gleich war der Bundesrat mit den Faschisten verfahren. 1923 hatte er ein diesbezügliches Verbot gegen die Schwarzhemden erlassen (Boerlin, II. Teil, 10.)

³ Boerlin, I. Teil, 21.

⁴ BAR E 4320 (B) 1970/25, Bd. 53, C.2.391, Polizeistation Aarburg an PolPo/O, Aarburg 12. Dezember 1941; ebd., Bezirkschef der Kant. Polizei Bern in Burgdorf an PolPo/O, Burgdorf 2. Mai 1943. Die beiden Polizeiposten benachrichtigten die Oltner Polizei, Albiez habe im Zug Bern-Olten demonstrativ den Mitreisenden sein Parteiabzeichen gezeigt.

5.1. Gesetz über die Postkontrolle von verdächtigen Personen⁵

Für die Gewährleistung der Sicherheit der Schweiz erwies sich dieses Gesetz als äusserst wertvoll. Dank ihm konnte der Postverkehr von verdächtigen Personen genau überwacht werden, wobei die Polizei jeder Spur, war sie noch so klein, nachging.

Der Weg zur Verhängung der Postkontrolle war reichlich kompliziert. Damit diese ausgeübt werden konnte, musste die kantonale Polizei der Bundesanwaltschaft einen diesbezüglichen Antrag stellen. Die Bundesanwaltschaft ihrerseits stellte nachher ein Gesuch um Verhängung der Postkontrolle an den Rechtsdienst der Generaldirektion der PTT. Diese wies dann die Postbüros an, alle Postsachen an die überwachte Person unverzüglich auf den Polizeiposten des betreffenden Ortes zu bringen, wo sie geprüft wurden. Briefe wurden unter Dampf geöffnet, gelesen und kopiert.⁶ Die Polizeiorgane waren dabei sehr tüchtig. Auch sorgfältig verschnürte und verklebte Briefe bzw. Pakete wurden, ohne Spuren zu hinterlassen, geöffnet.⁷

Die Postbüros kamen ihren Überwachungsverpflichtungen gewissenhaft nach. Eine Ausnahme war der Posthalter von Trimbach. Weil ihm diese Mehrarbeit zu viel war, verzögerte er die Zustellung an die Polizeiorgane. Statt dem Polizeiposten Olten telefonisch die Ankunft von Briefen an den überwachten Lukas Lederer zu melden, schickte er die Briefe in einem an den Polizeisektionschef Olten adressierten Umschlag. So ging viel Zeit verloren. «Der Posthalter hofft, dass so der Polizei und der BA die Kontrolle verleidet.»⁸

Die Überwachten merkten teilweise, dass ihre Postsendungen kontrolliert wurden. Zum Beispiel Osthoffs Frau. Anlässlich einer Audienz am 28. April 1943 ihres Mannes im DH sagte sie einem Besucher: «Ihre sowohl wie unsere Post wird aufgemacht. Man kann nicht genug aufpassen, was man schreibt».⁹

Ein Überwachungsbeispiel

Der Ortsgruppenleiter der NSDAP und der deutschen Kolonie von Olten, August Albiez, hatte Ende 1941/Anfang 1942 ein Verhältnis mit

⁵ Gesetz vom 21. Mai 1935.

⁶ Mitteilung von Otto Tschäppät (1908–1997), Oberbriefträger, Grenchen 8. September 1995.

⁷ BAR E 4320 (B) 1970/25, Bd. 53, C.2.391, PolPo/O an PolSek/O, Olten 14. Januar 1944.

⁸ BAR E 4320 (B), 1971/78, Bd. 33, C.2.2818, PolPo/O an PolSek/O, Olten 4. Dezember 1944.

⁹ BAR E 4320 (B), 1971/78, Bd. 51, C.2. 3614, PolPo/SO an PolKdo/SO, Solothurn 29. April 1943, AHP/DH.

der Serviertochter Hedwig Kloser vom Restaurant Konkordia in Hägendorf. Am 30. März 1942 informierte der Polizeiposten Olten das kantonale Polizeikommando in Solothurn darüber, indem er einen kopierten Brief von Hedwig Kloser an Albiez beilegte.¹⁰

Am 23. Mai 1942 meldete die Oltner Polizei in einem Brief an das kantonale Polizeikommando, Hedwig Kloser habe sich nach Erstfeld abgemeldet¹¹ und äusserte zugleich den Verdacht, Albiez habe seine Geliebte nach Erstfeld geschickt, damit sie dort mitten im Reduit Abklärungen tätige. Mit Brief vom 29. Mai 1942 bestätigte der Polizeiposten Hägendorf dem kantonalen Polizeikommando, Hedwig Kloser habe sich am 21. Mai 1942 nach Erstfeld abgemeldet. Am andern Tag leitete das kantonale Polizeikommando diesen Brief an die Bundesanwaltschaft weiter und bat dringend um Überwachung der Frau.¹² Jene Bundesanwaltschaft leitet das Überwachungsverfahren ein mit einem Brief an das Polizeikommando des Kantons Uri in Altdorf.¹³ Bereits am 13. Juni 1942 informierte die Oltner Polizei die BA, der Spionageverdacht sei wohl unbegründet, denn Hedwig Kloser habe nach wie vor ein Verhältnis mit Albiez. Am 19. November 1942 informierte der Polizeiposten Olten, dass man einem Brief von Frau Kloser an Albiez entnehmen könne, dass dieser das Verhältnis abgebrochen habe und man fügte hinzu, die Kontrolle habe ergeben, dass der Spionageverdacht gegen Hedwig Kloser unbegründet sei. Infolgedessen beantragte die Bundesanwaltschaft der GD der PTT die Aufhebung der Postkontrolle gegenüber Hedwig Kloser.¹⁴ Zur Ergänzung sei vermerkt, dass, die Urner Polizei am 28. Juli 1942 dem Polizeidienst der Bundesanwaltschaft sechs Briefe von Frau Kloser zustellte. Aus drei Briefen ging hervor, dass die Kloser eifrig auf Männersuche war.

Weitere Entwicklung

Am 26. September 1935 wurde innerhalb der Bundesanwaltschaft ein Polizeidienst geschaffen mit der Aufgabe, die gefährlichen Ausländer zu überwachen und den Kontakt mit den kantonalen Polizeistellen zu pflegen.¹⁵ Als Folge der Ermordung des Leiters der Landes-

¹⁰ BAR E 4320 (B) 1970/25, Bd. 53, C.2.391, PolPo/O an PolKdo/SO, Olten 30. März 1942.

¹¹ Ebd., PolPo/O an PolKdo/SO, Olten 23. Mai 1942.

¹² Ebd., PolKdo/SO an BA, Solothurn 30. Mai 1942.

¹³ E 4320 (B) 1970/25, Bd. 53, C.2.391, BA an PolKdo Kt. Uri, Bern 17. Juni 1942.

¹⁴ Ebd., BA an Rechtsdienst der Generaldirektor der PTT, Bern 19. November 1942.

¹⁵ Boerlin, I. Teil, 8.

gruppe Schweiz der NSADP, Wilhelm Gustloff, in Davos (4. Januar 1936 durch den Juden Daniel Frankfurter) und im Anschluss an das durch die Nazis pompös inszenierte Begräbnis des gewaltsam ums Leben gekommenen holte die Bundesanwaltschaft – nicht zuletzt zur Beruhigung der erschreckten Öffentlichkeit – bei allen Kantonen einen Rapport über die Umtriebe der totalitären Parteien ein.¹⁶

Die Umfrage zeitigte in unserem Kanton folgende Ergebnisse¹⁷

1. Vereinigungen von Ausländern bestehen, und zwar solche von deutschen und italienischen Reichs-, bzw. Staatsangehörigen. Wieweit sie politischen Charakter haben, ist schwer festzustellen. Sämtliche haben offiziell geselligen, caritativen und natürlich vaterländischen Charakter, soweit sie nicht mit dem Regime in contro sind.

2. International organisiert sind bekanntermassen die politischen Parteien der Sozialdemokratie und des Kommunismus. Die kommunistische Partei konnte im Kanton Solothurn noch nicht eigentlich Fuss fassen. Gewisse Ableger sind in Grenchen, Olten und Derendingen festzustellen.

3. Allgemein wird vermutet, dass die kommunistische Partei Weisungen und Mittel vom Auslande beziehe. Unterlagen hierfür können wir nicht beibringen, zumal der Kanton Solothurn keine eigentlichen kommunistischen Organisationen besitzt.

Ferner sind folgende Einzelheiten erwähnenswert

a) Aus den (Polizei)Sektionen Biberist-Bucheggberg, Derendingen-Wasseramt, Balsthal, Dorneck und Thierstein gingen keine Bemerkungen ein über ausländische politische Vereinigungen.

b) Der Polizeiposten Grenchen-Leberberg nannte am 23. März 1936 dem kantonalen Polizeikommando die Namen von 12 kommunistisch gesinnten Grenchern.¹⁸

c) Einen ausführlichen Bericht verfasste der Polizeiposten Derendingen über die «Handvoll Kommunisten», die sich zu einer «Einheitsfront» der arbeitenden Männer und Frauen, Kleinbauern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Beamten und Angestellten zusammengeschlossen haben. «Hinter dieser «Einheitsfront» steht als geistiger Leiter der «sattsam bekannte Primarlehrer Ernst Wyss. Während er sich selbst mehr wühlerisch betätigt, hat er als Vordermänner den Präsidenten der Kammgarn-gewerkschaft, ein böser, ganz links stehender Gemeinderat Steffen Walter, 1906, von Marbach, Kammgarn-

¹⁶ BAR E 4320 (B), 1991/61/3. Dossier BA C.1813, politische Vereinigungen in der Schweiz 1934–1941.

¹⁷ Ebd., Polizeidepartement Kanton Solothurn an BA, Solothurn 18. März 1936.

¹⁸ Ebd., PolPo/G an PolKdo/SO, Grenchen 23. März 1936.

arbeiter und Winistörfer Max, geb. 1899 von Winistorf, schon seit längerer Zeit arbeitslos».

Im weitem erwähnt der Rapport zwei von der «Einheitsfront» veranstaltete Vorträge: Am 5. Februar 1936 sprach Frau Dr. med. P. Brupacher aus Zürich über Geburtenregelung. Der Vortrag wirbelte wegen «seines obszönen Charakters sehr viel Staub auf, erregte stark die Gemüter von jedem anständigen Menschen» und wurde «Gegenstand verschiedener Beschwerden und Zeitungsartikel». Am 5. März referierten die beiden Nationalräte Schneider aus Basel und Bodenmann aus Zürich, «beides bekannte Hetzapostel».

5.2 Die Schaffung einer Politischen Polizei im Kanton Solothurn¹⁹

In den meisten Kantonen entstand in den Jahren 1938/1939 eine Politische Polizei, im Kanton Solothurn zu Beginn des Jahres 1939. Sie umfasste vier Mann. Wm Frey als Chef, Kpl. Altenbach, Sdt. Hagmann und Sdt. Zaugg.²⁰

Die Arbeit der Politischen Polizei bestand im Erstellen von Registern über alle Ausländer im Lande und ihre Tätigkeit:

«Teilweise schon vor dem Krieg, insbesondere aber unmittelbar nach Kriegsbeginn sind in der Folge von den zuständigen militärischen und zivilen Instanzen alle Vorbereitungen getroffen worden, um im Falle eines drohenden Kriegsausbruches oder bei Überfall die besonders gefährlichen Elemente sicherzustellen. Alle der Polizei zugegangenen Meldungen über verdächtiges Verhalten wurden untersucht und das Resultat der Erhebungen verwertet. Alle Ausländer wurden nach ihrer Gefährlichkeit qualifiziert und gestützt darauf die nötigen Haftbefehle vorbereitet. Verdächtige Schweizer sind in gleicher Weise behandelt worden».²¹ Den im Mai 1940 gegründeten Ortswehren wurde in der Folge «die Sicherstellung dieser gefährlichen Elemente» übertragen.²²

Wie diese Listen im Kanton Solothurn aussahen und wie viele Personen darauf standen, lässt sich wegen der Vernichtung der diesbezüglichen Akten nicht mehr ermitteln.

Der Kanton Aargau unterschied zwischen «Verdächtigen», «Gefährlichen» und zu «Verhaftenden». Die Verhaftungsbefehle wurden vom Territorialkommando schriftlich vorbereitet. Von insge-

¹⁹ Boerlin, I. Teil, 19.

²⁰ Verhandlungen des Kantonsrates von Solothurn 1945, a.o. Versammlung vom 13./14. September. 1945, 3.

²¹ Boerlin, I. Teil, 40.

²² Persönliche Mitteilung vom 25. Mai 1994 von Franz Sperisen-Killer, Grenchen.

samt 531 überwachten Personen galten 23 Schweizer (davon vier Naturalisierte) und 22 Ausländer als besonders gefährlich und damit zu Verhaftende.²³

Für unseren Kanton sind nur zwei Beispiele von vorbereiteten Verhaftungsbefehlen bekannt, und zwar aus Olten. Der Gärtner auf Schloss Wartenfels, Martin Steinbeisser, bewarb sich am 30. April 1940 anlässlich der Feier zur nationalen Arbeit der OG Olten um die Aufnahme in die NSDAP. Im Rapport vom 9. Juni 1940 berichtet die Kantonspolizei Olten dem kantonalen Polizeikommando Solothurn dazu: «Haftbefehl gegen Steinbeisser besteht.»²⁴ Am 9. Juli 1940 ging eine gleiche Nachricht von Olten nach Solothurn, und zwar betraf sie das Ehepaar Kühnle Jakob und Rosa, geb. Schnetzer, wohnhaft in Boningen.²⁵

Die Überwachung der gefährlichen Elemente beruhte «auf der Basis einer Art legalisierten Denunziantentums».²⁶ Ausgewählte Gewährsleute berichteten der Polizei über verdächtige Personen und Wahrnehmungen. Ihre vertraulichen Berichte wurden unter dem Siegel der Verschwiegenheit gesammelt. Die Gefahr bestand, dass «persönliche Ranküne, Neid und Missgunst im Spiele sein und sich in Form gesteuerter Falschmeldungen und Halbwahrheiten verhängnisvoll auswirken konnten».²⁷ Eine einzige dieser Vertrauenspersonen der Polizei des Kanton Solothurn ist (mir) namentlich bekannt. Es handelt sich um den in Grenchen sehr bekannten Direktor Hans Meyer, Kantons- und Gemeinderat, Präsident und Ehrenpräsident des Fussballklubs.²⁸

Erlass einer Verordnung, die alle Ausländer zur Abgabe Ihrer Waffen verpflichtete (11. Mai 1940)

Über die Auswirkung dieses Erlasses für unseren Kanton sind nähere Angaben unmöglich, da alle diesbezüglichen kantonalen Akten vernichtet worden sind. Zum Vergleich: Im Kanton Aargau zeitigte die Massnahme folgendes Ergebnis: Es wurden beschlagnahmt: 40 Gewehre, 186 Pistolen und Revolver, 114 Jagdflinten, 12 Dolche oder Bajonette und 5574 Schuss Munition. Schusswaffen und Munition stammten von 193 Deutschen, 65 Italienern, 3 Franzosen und 15 An-

²³ Gautschi, Geschichte, 407.

²⁴ BAR E 4320 (B) 1970/25, Bd.53, C.2.391, PolPo/O an PolKdo/SO, Olten 9. Juni 1940.

²⁵ Ebd.

²⁶ Gautschi, Geschichte, 407.

²⁷ Ebd.

²⁸ Persönliche Mitteilung von Hans Meyer vom 19. März 1994.

gehörig anderer Nationen.²⁹ Im Kanton Solothurn ist ein Fall bekannt, dass ein Deutscher dieser Waffenablieferungspflicht nicht nachkam, und zwar Karl Saum, geboren 1898, wohnhaft in Oensingen, Mitglied der NSDAP, der DAF sowie der NS-Kriegskameradschaft. Dank einem Tipp von Frau Lederer, Oensingen, verheiratet mit dem ebenfalls fanatischen Nazi Alexander Lederer, geboren 1904 – die gebürtige Schweizerin litt sehr unter dem Fanatismus ihres Mannes – durchsuchte die Polizei anlässlich der Hausdurchsuchung vom 8. Mai 1945 gründlich die Wohnräume Saums. Sie fand auf dem Estrich eine Browning, Marke Mauser, samt 36 Schuss Munition. Saum hatte der Polizei weiszumachen versucht, die Pistole in die Dünnern geworfen zu haben.³⁰

*Erlass über die Kontrolle von politischen Versammlungen
(9. Juli 1940)*

Diese Bestimmung richtete sich in erster Linie gegen die deutschen Organisationen: «Angesichts der militärischen Erfolge des nationalsozialistischen Deutschlands fühlten sich einzelne Leiter der deutschen Organisationen bereits als die kommenden Herren ganz Europas. Ihr Auftreten auch in unserem Land war dementsprechend zum Teil – milde gesagt – alles andere als bescheiden».³¹

Die deutschen Vertreter mussten nun für ihre Veranstaltungen bei den kantonalen und kommunalen Behörden eine Bewilligung einholen. Schweizern war der Zutritt verboten. Zuwiderhandelnde wurden gebüsst.³² Ein Polizist führte die Eingangskontrolle durch. Der gleiche Mann wohnte der Veranstaltung bei und erstellte darüber einen Bericht zu Händen der Bundesanwaltschaft. Diese Rapporte sind ebenfalls eine wichtige Informationsquelle über die Vorgänge in der deutschen Kolonie.

²⁹ Gautschi, Geschichte, 460.

³⁰ E 4320 (B) 1973/87, Bd.19, C.2.4935, PolPo/SO an PolKdo/SO, Solothurn 23. Mai 1945 betreffs freiwillige Zeugenaussage von Frau Lederer, Oensingen; PolKdo/SO an Fremdenpolizei Solothurn, Solothurn 15. Juni 1945.

³¹ Boerlin, I. Teil, 35.

³² Beispiel: Die durch Heirat Schweizerin gewordene Lina Schären, geborene Franz, Zuchwil, wurde auf Strafanzeige vom 29. Juli 1944 des die Versammlung kontrollierenden Polizisten am 6. Mai 1944 durch den Gerichtsstatthalter von Solothurn-Lebern zu einer Busse von 30 Franken und den Gerichtskosten verurteilt, weil sie trotz zweier früherer Verwarnungen Filmvorführungen der deutschen Kolonie besuchte. Lina Schären gab an, ihre Mutter, Magdalena Franz, geb. Schneider (ausgewiesen durch den Kt. Solothurn, ausgeweis am 20. Juni 1945, siehe Liste Ausweisungen!) abholen zu wollen. BAR E 4320 (B) 1968/195, Bd. 67, C.2.10032, PolKdo/SO an BA, Solothurn 9. Mai 1944 (Kopie).

*Die Überwachung des Deutschen Heimes
am Rossmarktplatz 5 in Solothurn*

Am 4. November 1942 verlegte Osthoff sein Domizil nach Muri bei Bern.³³ Um den Kontakt mit der Ortsgruppe Solothurn nicht zu verlieren, hielt er ab dem 10. Februar 1943 jeden Mittwochnachmittag im Deutschen Heim Sprechstunden ab. Die Gespräche wurden abgehört, indem sich ein Mitglied der politischen Polizei in einem Nebenzimmer versteckte, alles notierte und zuhänden des kantonalen Polizeikommandos einen Bericht erstellte, der an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet wurde. Diese Abhörprotokolle sind eine sehr wichtige und ergiebige Informationsquelle. Das erste datiert vom 11. Februar 1943.³⁴

Überwachung des Deutschen Heims durch nächtliche Einbrüche

Am 27. Juni 1943 gelang der Politischen Polizei ein grosser Coup: Polizist Hagmann brach ins Deutsche Heim ein.³⁵ Er hatte sich die zwei Schlüssel zur vordern und hintern Haustüre verschafft, ferner die beiden «Berto-Spezialschlüssel zum Versammlungslokal und zum Partei- oder Privatbureau von Osthoff, welche von demselben speziell bestellt worden waren, damit ja kein Aussenstehender Zutritt zu den Lokalitäten habe».

Zu ihren Schlössern hatten Osthoff und seine Anhänger unbegrenztes Vertrauen. Sie ahnten nicht, dass seit zehn Monaten ein Mitglied der politischen Polizei ihrem Heim des öfters nächtliche Besuche abstattete. Als Beweis dient das folgende, am 22. April 1944 abgehörte Gespräch im DH zwischen Osthoff und dem fanatischen Langendörfer Nazi August Berger:

«Berger und Osthoff sprechen über die an den beiden Türen zum Versammlungs- und Audienzlokal angebrachten «Berto-Schlösser». Berger sagt, diese Schlösser seien sehr gut, er habe mit demjenigen gesprochen, der sie seinerzeit installiert habe. Osthoff ist der gleichen Meinung. Er erklärt: «Ja, ja, sie sind prima!» Am andern Tag ging der Rapportierende wieder ins DH und untersuchte alles. Zwei Rundschreiben der Landesgruppe an die AO der NSDAP legt er in Abschriften bei».³⁶

³³ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 50, C.2.3614, PolPo/SO an PolKdo/SO, Solothurn 5. November 1942. Anfangs 1941 wurde die Post- und Tf-Kontrolle über Osthoff verfügt (ebd., Bericht von Inspektor Carrel BA an den Chef des eidg. Polizeidiens-tes, Bern 20. Oktober 1942).

³⁴ BAR E 4320 (B) 1971/78 Bd. 51, C.2.3614, PolPo/So an PolKdo/SO, Solothurn 11. Februar 1943.

³⁵ Ebd., PolPo/SO an PolKdo/SO, Solothurn 29. Juni 1943.

³⁶ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 52, C.2.3614, PolPo/SO an PolKdo/SO, Solothurn 23. April 1944.

«Wenig eindeutige und feste Haltung gewisser Kreise»

Bei seinem ersten nächtlichen Besuch vom 27. Juni 1943 im DH durchsuchte Polizist Hagmann, die Räumlichkeiten gründlich und photokopierte zahlreiches Material, u. a. «ein Verzeichnis von Schweizer Bürgern, die dem deutschen Winterhilfswerk Spenden zukommen liessen oder die für die deutsche Wehrmacht Wollsachen spendeten», sowie «eine Liste der Mitglieder der Ortsgruppe Solothurn der DK». Punkt 5 des Rapportes ist besonders interessant: « Diese von Dr. iur. Willy Gressly, Fürsprech in Solothurn an Fritz Osthoff <zur Kenntnis> übermachte Briefkopie zeigt, wie wenig eindeutig und fest die Haltung gewisser Kreise in jener kritischen Zeit war . Der Rapportierende hat übrigens auch einen Brief gesehen, den Ständerat Dr. Paul Haefelin damals an Osthoff sandte: «Ich (Wm Emil Frey) wurde den Eindruck nicht los, dass auch unser Stadtammann <Fritz> damit den Bart streicheln und sich in gewisser Hinsicht nach dieser Seite eine gute Presse sichern wollte».³⁷

«Es wird uns nun auch in Zukunft möglich sein, bei Beachtung der notwendigen Vorsichtsmassnahmen, von Zeit zu Zeit in den Räumen des <Deutschen Heims> Nachschau zu halten». Der Rapporteur hielt Wort. Belegt sind nächtliche Besuche im DH am 10. März 1944, 22. April 1944, 24. Mai 1944³⁸ und am 16. November 1944.³⁹

Schlottern vor Kälte, nicht vor Angst

Einmal allerdings wäre die heimliche Abhörung der Audienzen im DH durch die Politische Polizei beinahe ans Licht gekommen. Am 31. Mai 1944 gab Osthoff bekannt, sämtliche Räume im Parterre des DH mieten zu wollen (auch das Zimmer, in dem sich jeweils während der Audienzen Osthoffs der heimliche Horcher der Politischen Polizei versteckte), und der Vermieterin 1350 Franken Zins pro Jahr zu zahlen. «Osthoff und Streib (ein Nazi aus Oensingen d.B.) begeben sich vor die besagte Zimmertür und treffen dort auf Frl. Röthely, der es, Gott sei gedankt, gelingt, die Herren vom gefährdeten Punkt wegzulocken. Unser Vertrauensmann hatte bereits die ganze Installation

³⁷ Bei meinen Recherchen im BAR fiel mir auf, dass der fragliche Brief von Haefelin an Osthoff sich nicht mehr unter den Akten befand. Den Briefwechsel zwischen Stadtammann Haefelin mit Direktor Fenchel, Biberist, und OGL Osthoff, bekam ich kurz vor meinem Vortrag in Solothurn vor dem Historischen Verein des Kantons Solothurn am 24. März 1999 vom Präsidenten des Vereins, Dr. Peter Frey, Langendorf. Er hatte ihn im Nachlass seines Vaters, des Chefs der Politischen Polizei, gefunden. In der Folge stellte ich den Brief dem BAR wieder zu.

³⁸ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd.52, C.2.3614 PolPo/SO an PolKdo/SO, Solothurn 9. März 1944 / 23. April 1944 und 25. Mai 1944.

³⁹ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd.53, C.2.3614, PolPo/SO an PolKdo/SO, Solothurn 17. November 1944.

unterm Arm und war bereit, durchs Fenster eine ‹Absatzbewegung› durchzuführen. Osthoff muss sich jedoch dem noch härteren Willen des besagten Frauenzimmers beugen und seinerseits abziehen, ohne sein Ziel erreicht zu haben. Er kann sich gar nicht vorstellen, warum die Frau so auf dieses Zimmer versessen ist.»⁴⁰

In der kühleren Jahreszeit war es für die Polizisten, die die Gespräche im DH abhörten, gar nicht angenehm, sie froren jämmerlich in dem ungeheizten Raum. ‹Das Zimmer konnte nicht geheizt werden, aber die beiden, die dort waren, haben auch bei 10 und 15 Grad ausgeharrt. Sie schlotterten – nicht vor Angst, sondern vor Kälte.› Dieses Kompliment machte Regierungsrat Dr. Oskar Stampfli, Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, den Mitgliedern der Politischen Polizei in der a.o. Kantonsratssitzung vom 13./14. September 1945.⁴¹

Nazi-Staunen über die Tüchtigkeit der Politischen Polizei des Kantons Solothurn

Den Schlusspunkt der Berichterstattung über die Politische Polizei des Kantons Solothurn bilden die folgenden zwei Episoden vom Frühling 1945.

Am 10. April 1945 traf sich im Deutschen Heim Osthoff mit seinen Gesinnungsgenossen Kurt Plaul und Karl Straub, beide aus Solothurn, und Karl Saum, Oensingen. Im Gespräch mit Ihnen bestätigte Osthoff seine Anständigkeit. Während eineinhalb Stunden durchlas er Akten und verbrannte Schreiben. ‹Man hat den Eindruck, dass Osthoff sich für die bevorstehende Haussuchung bereit macht. Dazu ist zu sagen, dass sämtliches Material des hiesigen Deutschen Heims, das für uns irgendwie von Interesse ist, schon seit einiger Zeit auf unserer Abteilung sich befindet und eben durchgesehen und klassiert wird.›⁴² Des weiteren hielt der nie entdeckte Rapporteur im Nebenzimmer des Deutschen Heims fest, dass Osthoffs Frau in der Abteilung NS-Frauenschaft es ihrem Manne gleich tat. Auch sie sichtete und vernichtete Akten.

Am 8. Mai 1945 durchsuchte die schweizerische Polizei in der ganzen Schweiz die Häuser und Wohnungen sämtlicher Nazi-Familien.⁴³

⁴⁰ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 52, C.2.3614, PolPo/SO an PolKdo/SO, Solothurn 6. Juni 1944, Rapport von Polizist Zaugg.

⁴¹ Auslöser dieser a.o. Sitzung des KR war ein Vorstoss der SP über die Existenz von Geheimdossiers im Kanton Solothurn. An der gleichen Sitzung kam auch Haefelins an die Öffentlichkeit geratener Briefwechsel mit Osthoff zur Sprache. Eingehend wird dieser Vorfall im Kapitel 15 ‹Wie braun war Solothurn› beschrieben.

⁴² BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 53, C.2.3614, PolPo/SO an PolKdo/SO, Solothurn 11. April 1945.

⁴³ Mehr darüber im Kapitel 19 über die Ausweisungen.

Der oben erwähnte Oensinger Karl Streib blieb natürlich nicht verschont. Dieser musste nicht wenig staunen über die Vorhaltungen der Polizei, er war regelrecht «platt», dass man ihm alles habe vorhalten können, was er im Deutschen Heim in Solothurn gesprochen habe, er habe gesagt, die «Sauchcheiben in Solothurn» wüssten jedes Wort, es habe keinen Sinn zu leugnen, die Schweizer Polizei sei eben auf der Höhe, er und Lederer hätten den «Votzelcheiben» nie getraut, besonders dem «kleinen Schwarzen» nicht. (Gemeint war der bei den Versammlungen der deutschen Kolonie anwesende Vertreter der Polizei.)⁴⁴

6. Die Porträts der drei Ortsgruppenleiter

6.1 Fritz Osthoff, der Vielseitige

Fritz Osthoff,¹ OGL der OG Solothurn, hat einen für einen Nazi-Agenten nicht untypischen Lebenslauf: Nicht zuletzt um seiner schlechten finanziellen Lage zu entrinnen, liess er sich mit führenden Nationalsozialisten der Schweiz ein und ward einer ihrer gefährlichsten Agenten.

Kindheit und Ausbildung

Geboren am 28. April 1901 in Bochum als jüngstes von 13 Kindern, absolvierte er nach acht Jahren Volksschule eine dreijährige kaufmännische Lehre auf dem Bochumer Finanzamt (Steuerbehörde). Nach der Lehrabschlussprüfung konnte er nur bis Mai 1919 am Ausbildungsort arbeiten.²

Der Schauspieler(1925 bis 1926)

In Bochum war Osthoff eifriges Mitglied der Liebhaberbühne des Finanzamtes. Wegen der misslichen Anstellungsbedingungen entschloss er sich 1919, in Essen die Theaterschule zu besuchen. Nach siebenmonatiger Ausbildung erhielt er im November 1919 eine erste Anstellung am Operettentheater Bochum als zweiter Operettenbuffo. Bald aber zog er nach Dortmund. Am dortigen Stadttheater war er nun

⁴⁴ BAR E 4320 (B) 1971/78 Bd. 72, C.2.4935, Rapport PoliPol/SO, Solothurn 23. Mai 1945.

¹ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 54, C.2.3614. EVP Polizeidienst BA, Bern 9. Mai 1945, aufgenommen durch Inspektor Carrel.

² Ebd.